

Gemeindeversammlung vom Samstag, 27. November 2021

Beleuchtender Bericht.

Traktandum Nr. 4 Verordnung über die Behördenentschädigungen. Teilrevision.
0.5.2 Zustimmung.

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. *Der Teilrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde Zumikon wird zugestimmt.*
2. *Die revidierten Bestimmungen werden auf den Beginn der neuen Legislatur 2022 bis 2026, also per 1. Juli 2022, in Kraft gesetzt.*

Kurzfassung

Es ist vorgesehen, dass die Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde Zumikon alle vier Jahre, vor den Erneuerungswahlen, überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Ein aktueller Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinden des Bezirks Meilen, zeigt, dass hauptsächlich die Grundentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats in Zumikon zu tief angesetzt ist. Aus diesem Grund soll die Grundentschädigung für die neue Legislatur von CHF 20'000.00 auf neu CHF 24'000.00 pro Jahr angehoben werden. Dies bedeutet Mehrkosten von insgesamt CHF 24'000.00 pro Jahr. Für die Entschädigung der übrigen Zumiker Behördenämter ergibt sich aufgrund des Gemeindevergleichs kein Handlungsbedarf. Gleichzeitig werden in der Verordnung zwei weitere Positionen angepasst, was aber keine Zusatzkosten zur Folge hat.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Erläuterungen Im Hinblick auf die Einführung der Einheitsgemeinde im Sommer 2014 haben die
Ausgangslage Zumiker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. April 2014 die neue Verordnung über die Behördenentschädigungen genehmigt. Die Verordnung sieht in Art. 14 vor, dass die Entschädigungen jeweils im

Jahr vor den Erneuerungswahlen auf Antrag der Behörden durch die Gemeindeversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen sind. Damit wird der Fokus jeweils auf die zukünftigen Behördenvertreter gelegt.

Die kommunalen Gesamt-Erneuerungswahlen finden im Frühjahr 2022 statt, somit ist nun der richtige Zeitpunkt für die Überprüfung der Entschädigungen. Am 15. Mai 2022 findet der erste Wahlgang für die Zumiker Gemeindebehörden (u.a. Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission [RPK]) für die neue Amtsdauer 2022 bis 2026 statt.

Die Verordnung über die Behördenentschädigungen wurde letztmals 2018 angepasst, indem vor allem aus Gründen der administrativen Vereinfachung neu eine Spesenpauschale für die Mitglieder des Gemeinderats (CHF 1'500.00/Jahr) sowie der Schulpflege (CHF 500.00/Jahr) eingeführt wurde. Die Höhe der effektiven Entschädigungen für Gemeinderat und Schulpflege ist aber seit 2001 unverändert. Die Grundentschädigungen für RPK und Sozialbehörde wurden per 2014 von CHF 3'000.00 auf CHF 4'000.00 erhöht.

Aktueller Vergleich mit anderen Gemeinden

Bereits anlässlich der letzten Beurteilung im Herbst 2017 hatte ein damaliger Vergleich ergeben, dass in Zumikon unterdurchschnittlich tiefe Entschädigungen, vor allem für den Gemeinderat, ausgerichtet werden. Dennoch wurde damals auf eine Anpassung von Grundpauschalen, Funktionszulagen oder Sitzungsgeld verzichtet. Stattdessen wurde die vorerwähnte Spesenpauschale eingeführt.

Die jüngste Erhebung zum Vergleich der Behördenentschädigungen im Bezirk Meilen datiert vom 19. Mai 2021 und wurde durch die Gemeinde Männedorf durchgeführt. Um einen effektiven Vergleich unter ähnlichen Bedingungen vollziehen zu können, wurden diejenigen Gemeinden ausgeklammert, welche keine Sitzungsgelder, dafür eine höhere Pauschalentschädigung ausrichten (Männedorf, Hombrechtikon, Küsnacht). Von den verbliebenen Gemeinden wurden vorwiegend jene, mit einer vergleichbaren Gemeindegrösse herangezogen (alle Beträge in CHF):

	<i>Erlenbach</i>	<i>Herrliberg</i>	<i>Oetwil a/S</i>	<i>Uetikon a/S</i>	<i>Zumikon</i>
<i>Gemeinderat</i>					
Entschädigung Mitglied	21'300	25'000	24'000	20'000	20'000
Entschädigung Präsident	42'700	48'000	48'000	45'000	40'000
<i>Schulpflege</i>					
Entschädigung Mitglied	16'000	16'000	14'000	15'000	18'000
Entschädigung Präsident (inkl. GR)	42'700	36'000	28'000	35'000	38'000
<i>Rechnungsprüfungskommission</i>					
Entschädigung Mitglied	2'673	3'000	3'000	2'000	4'000
Entschädigung Präsident	6'000	6'000	6'100	4'500	5'500
Entschädigung Aktuar	3'742	3'000	5'900	3'500	5'500

Der Vergleich zeigt, dass die Zumiker Entschädigungen für den Gemeinderat etwas tief liegen, während die Entschädigung der Schulpflege-Mitglieder dem Vergleich standhält bzw. eher höher liegt als in den Vergleichs-Gemeinden. Bei der RPK liegt die Grundentschädigung sowie der Zuschlag für den Aktuar in Zumikon ebenfalls etwas höher als bei den anderen Gemeinden. Für die Sozialbehörde liegt leider kein aktueller Vergleich vor, weil die Gemeinden teilweise gar keine Sozialbehörde mit eigenen Kompetenzen mehr führen.

Konkrete Anpassungen Anpassung Grundentschädigung Gemeinderat

Während die Grundentschädigungen von RPK und Sozialbehörde per 2014 erhöht wurden, präsentieren sich die Grundentschädigungen für Gemeinderat und Schulpflege in ihrer Höhe seit über 20 Jahren, exakt seit 1. Januar 2001, unverändert. Wie vorerwähnt bedürfen die Grundentschädigungen der Schulpflege keiner Anpassung. Hingegen erscheint eine Anpassung der Grundpauschale für den Gemeinderat um CHF 4'000.00 (+ 20 %) auf neu CHF 24'000.00 gerechtfertigt (CHF 2'000.00 pro Monat). Die Gesamt-Entschädigung des Gemeindepräsidenten würde sich damit auf CHF 44'000.00 belaufen.

Anpassung Entschädigung Schulpräsident

Seit der Einführung der Einheitsgemeinde per Juli 2014 wurde an den Schulpräsidenten, welcher von Amts wegen automatisch auch Mitglied des Gemeinderats ist, die Grundentschädigung des Gemeinderats (CHF 20'000.00) sowie ein Zuschlag für das Schulpräsidium (CHF 18'000.00) ausgerichtet, insgesamt also CHF 38'000.00 pro Jahr. Diese Einordnung ist aber im Grundsatz nicht ganz korrekt. Das Schulpräsidium wird gemäss Gemeindeordnung im Rahmen der Wahl für die Schulpflege gewählt und nicht als Mitglied des Gemeinderats. So kann denn nur ein gewähltes Mitglied der Schulpflege auch als Schulpräsident/in gewählt werden; und als solche/r ist diese Person dann auch Mitglied des Gemeinderats.

Aus diesem Grund ist es korrekt, für das Schulpräsidium die Grundpauschale eines Schulpflegemitglieds (CHF 18'000.00) auszurichten. Da die Aufgaben, der Aufwand, die Verantwortung und die Verpflichtungen des Schulpräsidiums aber durchaus mit denjenigen des Gemeindepräsidenten vergleichbar sind, soll im Gemeinderat und in der Schulpflege zukünftig dieselbe Funktionszulage für das Präsidium ausgerichtet werden (CHF 20'000.00). Insgesamt bleibt so die Gesamtentschädigung des Schulpräsidiums unverändert bei CHF 38'000.00, was gemäss dem obigen Vergleich mit anderen Gemeinden angebracht ist.

Kein Sitzungsgeld für Reisezeiten

Während der laufenden Amtsdauer hat sich eine Unsicherheit ergeben, weil nirgendwo klar geregelt ist, ob beim Besuch eines Anlasses (allenfalls ausnahmsweise auch in einer etwas weiter entfernten Ortschaft) das Sitzungsgeld auch für die Reisezeit anfällt oder nicht. Dies soll nun geregelt werden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Reisezeit, die speziell bei längeren Anreisen mit dem Öffentlichen Verkehr anderweitig genützt werden kann, nicht zusätzlich entschädigt werden soll. Dazu soll im Anhang, unter Ziffer 4.2 eine entsprechende Ergänzung angebracht werden.

Änderungen im Wortlaut

Neuer Text (Änderungen in rot)	Bisheriger Text
Ziffer 4 - Anhang. Entschädigungen, ab Legislaturperiode 2022	Ziffer 4 - Anhang. Entschädigungen, ab Legislaturperiode 2018
Ziffer 4.1 - Pauschalentschädigungen und Funktionszulagen Gemeinderat Grundentschädigung (ohne Schulpräs.) 24'000 Funktionszulage Präsident 20'000 Schulpflege Grundentschädigung (inkl. Schulpräs.) 18'000 Funktionszulage Schulpräsident 20'000 (...)	Ziffer 4.1 - Pauschalentschädigungen und Funktionszulagen Gemeinderat Grundentschädigung (inkl. Schulpräs.) 20'000 Funktionszulage Präsident 20'000 Funktionszulage Schulpräsident 18'000 Schulpflege Grundentschädigung (ohne Schulpräs.) 18'000 (...)
Ziffer 4.2 - Entschädigungen für Zusatzaufgaben/ Sitzungsgeld (...) Es wird der effektive zeitliche Aufwand für jede angebrochene Stunde (ab 15 Minuten) entschädigt (ohne Vor- und Nachbereitung). Für Reisezeiten zu/von einem Anlass wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet. Pro Tag können maximal 8 Stunden verrechnet werden (CHF 400 = Taggeld). (...)	Ziffer 4.2 - Entschädigungen für Zusatzaufgaben/ Sitzungsgeld (...) Es wird der effektive zeitliche Aufwand für jede angebrochene Stunde (ab 15 Minuten) entschädigt (ohne Vor- und Nachbereitung). Pro Tag können maximal 8 Stunden verrechnet werden (CHF 400 = Taggeld). (...)

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Grundentschädigung für sechs Gemeinderats-Mitglieder von bisher CHF 20'000.00 auf neu CHF 24'000.00 pro Jahr, hat Mehrkosten von insgesamt CHF 24'000.00 pro Jahr zur Folge.

Die Anpassungen bei der Entschädigung des Schulpräsidenten (Grundpauschale + Funktionszulage) erfolgen insgesamt kostenneutral. Es erfolgt aber eine Verschiebung von Aufwendungen im Umfang von CHF 20'000.00 von der Gemeinde hin zu der Schule.

Die beschriebenen finanziellen Auswirkungen sind im Budget 2022 enthalten.

Empfehlung Nach über 20 Jahren mit unveränderten Entschädigungen für die Behördenmitglieder von Gemeinderat und Schulpflege ist es angebracht, einen genaueren Blick auf die Höhe der Entschädigungen zu werfen. Im Hinblick auf den angestellten Gemeindevergleich sind die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Entschädigungen des Gemeinderats sowie für den Schulpräsidenten angemessen. Die finanziellen Auswirkungen sind verhältnismässig. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Referent Vorsteher Gemeindepräsident Jürg Eberhard

Zumikon, 20. September 2021

Gemeinderat Zumikon



Jürg Eberhard
Gemeindepräsident



Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

In der Aktenauflage

- Protokollauszug Gemeinderat vom 20. September (GR 2021-163),
- Verordnung über die Behördenentschädigungen vom 14. April 2014,
- Behördenentschädigungen 2021. Vergleich im Bezirk Meilen.